

stalter zu zahlenden Entschädigung nach § 651i II 2 BGB kann sich der Erbe auf die beschränkte Erbenhaftung berufen.

### III. Tod nach Reiseantritt

Das Einrücken in die Rechtsstellung des Erblassers stößt jedoch dann auf unüberwindliche Schwierigkeiten, wenn die Reise angetreten ist. Der Veranstalter hat dann bereits einige Reiseleistungen erbracht, insbesondere die Beförderung an den Urlaubsort. Gleichzeitig ist der Erbe in dieser Situation regelmäßig weder bereit noch faktisch auf der Stelle in der Lage, die restlichen Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen. Auch entspricht es der speziellen Wertung des Reisevertragsrechts, daß die Person des Reisenden nach Antritt der Reise nicht mehr austauschbar ist, § 651 b BGB.

Im Erbrecht ist anerkannt, daß Ansprüche und andere Rechtsstellungen, die ganz auf die Person des Erblassers zugeschnitten sind und von anderen nicht ausgefüllt werden können, nicht vererblich sind<sup>4</sup>. Mit Antritt der Reise wird auch die Reiseleistung „personalisiert“, sie kann nur noch am Reisenden erfüllt werden. Die Unvererblichkeit der personenbezogenen Rechtsstellung des Reisenden nach Reiseantritt bedeutet eine Durchbrechung des Gesamtrechtsnachfolgeprinzips, wie es auch hinsichtlich anderer Rechtspositionen anerkannt ist. Die Folge des Todes des Reisenden ist somit der Wegfall der Leistungspflicht des Veranstalters analog § 275 BGB. Den Schwerpunkt der hier behandelten Problematik bildet nunmehr das Schicksal der Gegenleistung. Zunächst ist festzuhalten, daß diese Verpflichtung als bloße Geldschuld nicht von der Unvererblichkeit des Anspruchs auf Erbringung der Reiseleistung erfaßt wird. Fraglich ist jedoch, inwieweit die Nichterbringlichkeit der Reiseleistung den Gegenanspruch beeinflusst. Da dieser Fall im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, bieten sich verschiedene Lösungswege an:

#### 1. § 651j BGB

Man könnte zunächst den Tod des Reisenden als „höhere Gewalt“ i. S. des § 651j BGB ansehen. Hierunter wird allgemein ein von außen kommendes, außergewöhnliches Ereignis verstanden, das nicht voraussehbar ist<sup>5</sup>. Auf den ersten Blick könnte man den Tod des Reisenden hier einordnen. Allerdings entspricht es auch einhelliger Meinung, daß höhere Gewalt nicht sein kann, was in die Risikosphäre eines der beiden Vertragspartner fällt<sup>6</sup>. Dies entspricht der Wertung bei der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage, als deren spezialgesetzliche Ausgestaltung § 651j BGB angesehen wird<sup>7</sup>.

Dabei kommt es nicht auf das Vertretenmüssen im engeren Sinne an. Vielmehr geht es um eine Abgrenzung der Risikosphären: die des Veranstalters, die des Reisenden und dazwischen ein Bereich von Einflüssen, die keiner Seite zuzuordnen sind<sup>8</sup>. Selbst ein zufälliger Tod muß jedoch dem Reisenden als Teil seines allgemeinen Lebensrisikos selbst zugerechnet werden. Dieses kann er nicht per Vertrag abwälzen. § 651j BGB

Assessor Lorenz Claussen, Berlin

## Die Auswirkungen des zufälligen Todes des Reisenden auf den Reisevertrag

*Der Fall des zufälligen Todes des Reisenden vor und während der Reise ist im Reisevertragsrecht nicht geregelt. Der Beitrag untersucht die Lösungsmöglichkeiten. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß der Anspruch auf die Reiseleistung bis zum Reiseantritt vererblich ist. Nach diesem Zeitpunkt kommt nur noch eine Rückabwicklung analog § 651i BGB in Betracht.*

### I. Einleitung

Die Tatsache, daß jemand während einer Reise stirbt, wird meist als besonders tragisch empfunden. Belastungen kommen aber auch deshalb auf die Betroffenen zu, weil das Rechtsverhältnis mit dem Reiseveranstalter abzuwickeln ist. Hierbei treten eine Reihe von Rechtsproblemen auf, die in Rechtsprechung und Literatur bisher wenig Beachtung gefunden haben<sup>1</sup>. Das System des Schadensersatzrechts greift nur ein, wenn der Reiseveranstalter den Tod des Reisenden verschuldet hat. Nicht geregelt ist jedoch der Fall, daß der Reisende zufällig, also ohne Verschulden des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen verstirbt. Dabei ist dieser Fall rein statistisch so unwahrscheinlich nicht, wenn man bedenkt, daß auch ältere Menschen zunehmend Pauschalreiseangebote nutzen.

### II. Tod vor Reiseantritt

Bei der Betrachtung der rechtlichen Konsequenzen ist von § 1922 BGB auszugehen. Nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge rückt der Erbe in die gesamte Rechtsstellung und damit auch in den Reisevertrag des Erblassers ein<sup>2</sup>. Er muß den vereinbarten Preis zahlen und hat auf der anderen Seite Anspruch auf die Reiseleistung, so daß er grundsätzlich anstelle des Erben an der Reise teilnehmen kann. Im Reisevertragsrecht ist eine derartige Möglichkeit ausdrücklich in § 651 b BGB vorgesehen: Bis zum Reiseantritt ist die Person des Reisenden austauschbar<sup>3</sup>. Bei einer Mehrheit von Erben wird dagegen nichts anderes übrigbleiben, als den Anspruch auf die Reise an einen der Miterben oder einen Dritten gegen Entgelt nach § 2040 I BGB zu veräußern. Erfüllt der Erbe allerdings nicht die Voraussetzungen des § 651 b BGB oder ist er aus anderen Gründen nicht willens oder in der Lage, die Reise anzutreten, so kann er nach § 651 i BGB zurücktreten. Diese Vorschrift gewährt ihm ohne weitere Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht. Hinsichtlich der dann an den Reiseveranstalter

1) Ansatzweise bei Teichmann, JZ 1979, 737 (740f.).

2) Leipold, in: MünchKomm, § 1922 Rdnr. 18; Lange-Kuchinke, ErbR, § 5 III 3b; Staudinger-Marotzke, BGB, § 1922 Rdnr. 44.

3) Nach h. M. muß der Wechsel in zumutbarer Zeit vor Reiseantritt erfolgen; Recken, in: RGRK, § 651 b Rdnr. 4; Noltenius, Der Wechsel des Reisenden, S. 13f.

4) BGH, NJW-RR 1990, 131; Lange-Kuchinke (o. Fußn. 2), ErbR, § 5 III 8a; Leipold, in: MünchKomm, § 1922 Rdnr. 20.

5) BGHZ 100, 185 (188) = NJW 1987, 1938 = LM § 651 f. BGB Nr. 9 m. w. Nachw.

6) Führich, ReiseR, Rdnr. 455 a. E.

7) Recken, in: RGRK, § 651j Rdnr. 1.

8) Führich (o. Fußn. 6), Rdnr. 214 m. w. Nachw.

hält daher keine geeignete Lösung für den hier behandelten Fall bereit.

## 2. § 651 i BGB

Vom Wortlaut her scheint § 651 i BGB sofort auszuschließen, denn er bezieht sich nur auf die Zeit vor Reiseantritt. Auch nach Reiseantritt kann jedoch der Reisende zu einer Teilnahme an der Reise nicht gezwungen werden<sup>9</sup>. Da § 651 i BGB die einzige Norm im Reisevertragsrecht ist, die überhaupt eine Leistungsstörung aus der Sphäre des Reisenden regelt, wird er von einigen für den Fall des Reiseabbruchs analog auf die Zeit nach Reiseantritt angewendet<sup>10</sup>.

Allerdings müßte man sich noch weiter vom Wortlaut des § 651 i BGB entfernen, denn die Vorschrift setzt den Rücktritt des Reisenden, also bewußte Abstandnahme vom Vertrag voraus. Es ist zweifelhaft, ob man den Tod einer solchen, immerhin freiwillig abgegebenen Erklärung gleichsetzen kann.

Vor der Heranziehung einer solchen doppelten Analogie ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt eine Lücke vorliegt, die nicht mit Hilfe anderer, unmittelbar anwendbarer Normen geschlossen werden kann.

## 3. § 324 BGB

Bei Störungen der Vertragsdurchführung aus der Sphäre des Reisenden wird in Rechtsprechung und Literatur auch § 324 BGB herangezogen<sup>11</sup>. Was dessen Abs. 1 anbetrifft, so ist dieser Ansicht zuzugeben, daß hier wohl tatsächlich dem Sinne nach Unmöglichkeit vorliegt. Diese müßte allerdings auch vom Reisenden zu vertreten sein. Daran dürfte es hier freilich – anders als bei schlichtem Nichtantritt oder Abbruch der Reise – fehlen. Seinen eigenen Tod hat niemand zu vertreten, einmal abgesehen von dem hier zu vernachlässigenden Fall der Selbsttötung. Aber selbst wenn man in § 324 I BGB eine Gefahrtragungsverteilung allein aufgrund der Risikosphäre sieht<sup>12</sup>, würde diese Norm im Werkvertragsrecht durch den spezielleren § 645 BGB verdrängt, soweit – wie hier – kein Verschulden des Gläubigers vorliegt<sup>13</sup>.

Auch § 324 II BGB scheidet hier aus, denn der Reisende ist nicht im Annahmeverzug. Die Leistungspflicht ist erloschen, die Reiseleistung kann nicht mehr angeboten und nicht mehr erbracht werden.

## 4. § 645 BGB

Weiterhin könnte mit Hilfe von § 645 BGB eine sachgerechte Lösung möglich sein. Das Werkvertragsrecht wird zwar zunächst von den spezielleren Normen des Reisevertragsrechts verdrängt, es bleibt jedoch subsidiär anwendbar<sup>14</sup>.

Die Voraussetzungen des § 645 BGB sind hier erfüllt. Die Erbringung der Reiseleistung ist unausführbar geworden, wenn der Reisende gestorben ist. Dabei stellt der Reisende den „Stoff“ dar, an dem die Leistung zu erbringen ist. Es mag merkwürdig anmuten, den Tod eines Menschen als „Mangel des gelieferten Stoffes“ zu bezeichnen, doch man muß sich vergegenwärtigen, daß in diesem Fall der Reisende das Substrat ist, an dem die Leistung zu erbringen ist. Wird das Leistungssubstrat durch einen in ihm selbst liegenden Umstand zerstört, ist § 645 BGB ohne weiteres anwendbar<sup>15</sup>. § 645 BGB scheint also die passende Lösung dieses Problems zu sein. Eine analoge Anwendung des § 651 i BGB würde sich erübrigen.

Zu prüfen ist jedoch, ob die angeordnete Rechtsfolge systemkonform ist: Der Reiseveranstalter erhält nach § 645 BGB eine Vergütung für den von ihm erbrachten Teil der Reise. Das heißt, daß ihm auch der Gewinn aus diesem Geschäft nur teilweise zufließt<sup>16</sup>. Soweit er darüber hinaus Reiseleistungen bei den Leistungsträgern bereits fest gebucht hat und diesen zur Zahlung verpflichtet bleibt (etwa nach §§ 324 I, II, 615, 645 I BGB), kann er diese Kosten lediglich

als Auslagenersatz neben der Teilvergütung im Rahmen des § 645 I BGB beim Erben geltend machen.

## 5. Die Lösung: § 651 i BGB analog

Bei der Berechnung nach § 651 i II und III BGB erhält der Reiseveranstalter dagegen den ganzen Gewinn, denn die zu zahlende Entschädigung bestimmt sich nach der Gesamtvergütung unter Abzug lediglich der ersparten oder anderweitig zu erwirtschaftenden Aufwendungen<sup>17</sup>. § 651 i BGB drückt dabei die Wertung aus, daß eine Störung aus der Risikosphäre des Reisenden zu dessen eigenen Lasten gehen und nicht auf den anderen Teil abgewälzt werden soll, auch nicht hinsichtlich der Gewinnerwartung: Wenn etwa der Reisende schwer erkrankt und deshalb die Reise gar nicht erst antreten kann, erhält der Reiseveranstalter nach § 651 i BGB den vollen Gewinn. Es kann jedoch keinen Unterschied machen, ob bei einer solchen Erkrankung der Reisende eine kaum noch als freiwillig zu bezeichnende Kündigungserklärung abgibt und damit den Vertrag zu Fall bringt oder ob die Leistungspflicht des Veranstalters ohne Kündigung durch Tod des anderen Teils entfällt. Eine Unterscheidung dieser beiden Fälle ist hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Veranstalters nicht sachgerecht. Der Reiseveranstalter hat daher nach Antritt der Reise Anspruch auf die nach § 651 i BGB berechnete Entschädigung.

Mit Hilfe von § 645 BGB ist daher eine innerhalb des Reisevertragsrechts systemkonforme Lückenschließung nicht möglich, so daß die im Reisevertragsrecht bestehende Lücke nicht durch die Anwendung des § 645 BGB, sondern durch Analogie zu § 651 i BGB auszufüllen ist.

## 6. Weitere Argumente

Das Ergebnis wird bestätigt, wenn man einen Blick auf die Berechnung der Teilvergütung und die Beweislastverteilung wirft:

Nach § 645 BGB erhält der Reiseveranstalter „einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung“. Das klingt nach einer einfachen Berechnung: Ein dem Zeitanteil, den der Reisende noch ausnutzen konnte, entsprechender Anteil des Reisepreises ist zu zahlen. Dabei wird jedoch übersehen, daß bereits vor der Reise erheblicher Planungs- und Vorbereitungsaufwand anfällt. Dieser wird bei der Kalkulation des einzelnen Reisepreises mit eingerechnet. Bevor überhaupt die Reise angetreten wird, hat der Veranstalter schon einen Teil der Leistung erbracht. Eine zeitanteilige Abrechnung würde ihn daher unangemessen benachteiligen.

Da der Reiseveranstalter für die Höhe seines Anspruchs beweisbelastet ist, muß er so unter Umständen seine gesamte Planungsstruktur, seine Verträge mit den Leistungsträgern und seine Kalkulationen offenlegen, um zu beweisen, wie hoch der Anteil der bereits geleisteten Arbeit ist.

9) Eichinger, Der Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag, S. 38 ff. m. w. Nachw. Fußn. 67.

10) Recken, in: RGRK, § 651 i Rdnr. 1 m. w. Nachw. Wolter, in: MünchKomm, § 651 i Rdnr. 21; a. A. Palandt-Thomas, BGB, § 651 i Rdnr. 1.

11) LG Frankfurt, NJW-RR 1986, 214; Eckert, Die Risikoverteilung im Pauschalreiserecht, S. 158 m. w. Nachw.; Hasche, Der Rücktritt des Reisenden, S. 28; a. A. für den Wegfall des Leistungssubstrats allg. Palandt-Heinrichs, § 324 Rdnr. 3.

12) Insb. Beuthien, Zweckerreichung und Zweckstörung, S. 76 ff., 80; a. A. Larenz, SchuldR-AT, § 25 III m. w. Nachw. Fußn. 29a.

13) BGHZ 60, 14 (18) = NJW 1973, 318 = LM § 645 BGB Nr. 3; Palandt-Heinrichs, § 324 Rdnr. 3; Soergel-Wiedemann, BGB, § 324 Rdnr. 5 m. w. Nachw.; Soergel, in: MünchKomm, § 645 Rdnr. 1.

14) BGH, NJW 1987, 1931 (1933).

15) BGHZ 60, 14 (19 f.) = NJW 1979, 318; Medicus, JZ 1973, 369 f.; Erman-Seiler, § 645 Rdnr. 2; Köhler, Unmöglichkeit und Geschäftsgrundlage, S. 35 ff.

16) Soergel, in: MünchKomm, § 645 Rdnr. 8.

17) Eichinger (o. Fußn. 9), S. 76, zur Berechnung allg. S. 70 ff.

Eine solch komplizierte Berechnung einer abgebrochenen Reise läuft jedoch dem Sinn und Zweck des Reisevertragsrecht zuwider, klare, eindeutige und damit Streitvermeidende Abrechnungen zu fördern. Diese Absicht zeigt sich in § 651 i III BGB, wo eine Pauschalierung des Anspruchs ausdrücklich gebilligt wird<sup>18</sup>.

Aber auch wenn eine solche Pauschalierung nicht wirksam erfolgt ist, ist die Berechnung nach § 651 i II 3 BGB einfacher. Der Veranstalter muß nicht durch Nachweis der bereits geleisteten Arbeit den Teilvergütungsanspruch sozusagen von Null an aufwärts erkämpfen, sondern bei der Entschädigung nach § 651 i II BGB wird zunächst vom Reisepreis ausgegangen und die Beweislast des Veranstalters beschränkt sich auf die (nicht) ersparten Aufwendungen. Im Prozeß dürfte dies regelmäßig eine erhebliche Einschränkung des Streitstoffes mit sich bringen.

Die Überlegung bestätigt zugleich, daß § 651 i BGB von den Rechtsfolgen her auch auf die Zeit *nach* Reiseantritt anwendbar ist: Wenn der Veranstalter bei einer Störung aus der Sphäre des Reisenden *vor* Reiseantritt bereits den ganzen Gewinn erhalten und die vereinfachte Abrechnung nach § 651 i BGB durchführen können soll, dann muß ihm das erst recht zugbilligt werden, wenn er bereits einen Teil der Leistungen erbracht hat.

#### 7. Weitere Rechtsfolgen

Zwar wird der Reiseveranstalter von der Pflicht zur Erbringung der Hauptleistung frei, doch das vertragliche Schuldverhältnis als solches besteht – mit dem Erben – fort<sup>19</sup>. Daher treffen den Veranstalter weiterhin Nebenpflichten und zwar auch solche, die erst mit dem Tod des Reisenden entstehen<sup>20</sup>. Hier sind insbesondere Informations-, Sicherungs- und Abwicklungspflichten zu nennen. Er ist also verpflichtet, die persönliche Habe des Erblassers zu sichern und für deren Rücktransport zu sorgen. Soweit dies möglich ist, hat er die nächsten Angehörigen zu informieren. Problematischer erscheint es dagegen, den Veranstalter auch für die Sicherung der Leiche und die Organisation der Einäscherung oder des Rücktransports in die Pflicht zu nehmen. Falls es freilich dem Reiseveranstalter im Gegensatz zu dem Totenfürsorgeberechtigten leicht möglich und zumutbar ist, wird man von ihm zumindest die Auswahl und die Beauftragung einer Bestattungsfirma erwarten können, die alles weitere übernimmt.

Aufwendungen, die der Veranstalter in diesem Zusammenhang macht, kann er nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 i. V. mit § 670 BGB) ersetzt verlangen. Bei Sofortmaßnahmen des Veranstalters oder seiner Leistungsträger ist andererseits die Anwendung der Haftungserleichterung in § 680 BGB sachgerecht.

### IV. Zusammenfassung

Vor Reiseantritt rückt der Erbe in den unverändert bestehenden Reisevertrag ein. Er hat die Reise zu bezahlen und hat Anspruch auf die Reiseleistung. Nach § 651 i BGB kann er aber auch gegen Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten.

Nach Reiseantritt ist der Anspruch des Reisenden nicht mehr vererblich, die Hauptleistungspflicht des Reiseveranstalters erlischt. Der Erbe hat eine sich nach § 651 i II und III BGB berechnende Entschädigung zu zahlen. Daneben treffen den Veranstalter für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses weitere Nebenpflichten.

---

18) *Recken*, in: RGRK, § 651 i Rdnr. 22.

19) *Leipold*, in: MünchKomm, § 1922 Rdnr. 18.

20) *Lange-Kuchinke* (o. Fußn. 2), § 5 III 3 d.